

Satzung Lucky Kids Kalkfeld e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Lucky Kids Kalkfeld**
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bensheim
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- (1) Der Gegenstand des Vereins ist die Förderung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Waisenhaus Kalkfeld, Namibia.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch praktische und materielle Unterstützung der Waisenkinder und ihrer Betreuungspersonen, z.B. durch den Einkauf von Lebensmitteln, Kleidung und Schulmaterial, Förderung der landwirtschaftlichen Eigenversorgung und Bereitstellung des dafür technischen Bedarfs, die Beteiligung an Personalkosten und die Entsendung temporärer Hilfspersonen. Vor Ort wird zur Umsetzung der Vereinszwecke eine Hilfsperson beauftragt, die regelmäßig einen Nachweis für die Spendengelder erstellt.
Weitere Details zur Förderung sind in der Geschäftsordnung aufgeführt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Die Organe des Vereins

- (1) Der Verein hat einen Vorstand und eine Mitgliederversammlung.
- (2) Weitere Organe können durch Beschluss des Vorstandes eingerichtet werden. Deren Einrichtung und Ausgestaltung werden dann in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, Fördermitglied auch juristische Personen.
- (2) Es gibt zwei Formen der Vereinsmitgliedschaft: reguläre Mitglieder und aktive Fördermitglieder. Reguläre Mitglieder haben in der allgemeinen Mitgliederversammlung Anwesenheits-, Rede- und Stimmrecht. Aktive Fördermitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige Geld- oder Sachspenden. Sie haben in der allgemeinen Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rederecht.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine Willenserklärung in schriftlicher oder elektronischer Form/per E-Mail an den Vorstand beantragt. Über Aufnahme und Form der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Sie ist gültig, wenn sie vom Vorstand anerkannt und schriftlich im Protokoll der Vorstandssitzung niedergelegt ist. Die Entscheidung muss nicht begründet werden. Alle Mitgliedschaften gelten für unbestimmte Zeit.
- (4) Die unbefristete Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt schriftlich oder elektronisch/per E-Mail an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (8) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal alle 2 Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder mit Vorlage der Gründe per E-Mail oder schriftlich hierfür einberufen werden, oder wenn es das Vereinsinteresse aus Sicht des Vorstands erfordert. Abweichend von § 32 I BGB kann eine Mitgliederversammlung auch online durchgeführt werden. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlung.
- (2) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail ein. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens an die letzte bekannte Mitgliederanschrift und/oder Email-Adresse.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung ist nicht öffentlich.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: Wahl und Entlastung des Vorstands und ggfs. weiterer Vorstandsmitglieder und/oder Kassenprüfer, Satzungsänderungen, Erstellung oder Änderungen der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung, Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB jeweils einzeln. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung. Falls weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, sind diese nach § 26 BGB nicht vertretungsberechtigt. Der Vorstand des Vereins führt die Vereinsgeschäfte und trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er koordiniert die Vereinstätigkeit im Sinne von § 2 und verwaltet das Vereinsvermögen. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf einen Kassenwart bestimmen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die allgemeine Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Rechnungsprüfer für die Kassenprüfung nach Jahresabschluss wählen, die den Mitgliedern einen jährlichen Prüfungsbericht vorlegen.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, insbesondere zur Unterstützung des Waisenhaus Kalkfeld in Namibia.

§ 9 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.